



EHRENORDNUNG

1. Der BSKV-Bezirk Niederbayern kann für Verdienste um den niederbayerischen Kegelsport Mitglieder ehren. Auch Personen, die sich um die Förderung des Kegelsports in Niederbayern verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft geehrt werden.
2. Sportliche Einsätze und Erfolge allein gelten nicht als Verdienst im Sinne der Ehrenordnung. Sie werden durch Meisterschaftsurkunden, Medaillen und andere Auszeichnungen gewürdigt.
3. Folgende Ehrungen können ergänzend zur BSKV Ehrenordnung im BSKV-Bezirk Niederbayern vergeben werden:
 - a) Ehrenurkunde des Bezirks Niederbayern
 - b) Niederbayern-Wimpel mit Urkunde
 - c) Niederbayern-Wimpel ohne Urkunde
4. Über die Verleihung einer Ehrenurkunde (Ziffer 3 a)) entscheidet die Bezirksvorstandschaft. Diese kann frühestens nach fünf Jahren einer Tätigkeit oder sonstiger besonderer sportlicher Erfolge verliehen werden.
5. Die Voraussetzungen für die Verleihung eines Niederbayern-Wimpels sind:
 - a) Mit Urkunde (Ziffer 3 b)): Mehr als 10-jährige Funktionärstätigkeit im BSKV-Bezirk Niederbayern bzw. in den Kreisorganen oder über 15-jährige Funktionärstätigkeit (Vorstands- oder Sportwartfunktion) im Verein.
 - b) Ohne Urkunde (Ziffer 3 c)): Besondere sportliche Erfolge und besondere Verdienste für den Bezirk Niederbayern oder besondere sportliche Veranstaltungen (z.B. Bezirksvergleiche oder Ländervergleiche).
6. Über die Verleihung des Niederbayern-Wimpel entscheidet die Bezirksvorstandschaft, im Einzelfall der Bezirksvorsitzende.
7. Bezirksfunktionäre können bei mindestens 5, 10 und 15 Jahren Amtstätigkeit geehrt werden. Über die jeweilige Ehrung entscheiden die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft, im Einzelfall der Bezirksvorsitzende.
8. Der Niederbayern-Wimpel (Ziffer 3 b) und 3 c)) wird Vereinen und Klubs für 25-, 50-, 75- und 100-jährige Mitgliedschaft oder für die Erstellung einer Kegelsportanlage mit mindestens 4 Bahnen verliehen. Es ist möglich, diesen auch bei bestimmten Freundschaftsspielen, Bezirksvergleichen und Ländervergleichen als Gastpräsent zu übergeben. Über die Vergabe hierbei entscheidet die Vorstandschaft, im Einzelfall der Bezirksvorsitzende.
9. Ehrungen, die nicht in der Ehrenordnung vorgesehen sind, können nur auf Antrag beim Bezirk und mit Zustimmung der Bezirksvorstandschaft vergeben werden.
10. Die Kreisvorsitzenden sind berechtigt Ehrungen vorzunehmen, die mit der Bezirksvorstandschaft abgestimmt worden sind.
11. Die Vereine haben ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag können Ehrungen an die Bezirksvorstandschaft gemeldet werden (+ Begründung).
12. Die Bezirksvorstandschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben diese Ordnung zu ändern.



Ehrenordnung

Änderungshistorie

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	22.03.2015 19.07.2015	1.Grundlegende Überarbeitung der Ordnung 2.Beschlossen Bezirksversammlung in Neuhausen	P.Peschl BZSFin P.Peschl BZSFin	BZVSS W.Mirtl BZVS
101				
102				
103				